

Jugendrat Kreis Mettmann - Düsseldorfer Str. 26 - 40822 Mettmann

An den Bürgermeister  
XY  
[Straße, Hausnr.]  
[Plz., Stadt]

[Stadt], den XX.XX.2024

## **Grüne Vorgärten für kühle Innenstädte**

**Anregung gemäß § XY der Satzung des Jugendrates der Stadt XY i.V.m. § 24 GO NRW i.V.m. §XY der Hauptsatzung der Stadt XY an den Stadtrat am XX.XX.2024.**

Sehr geehrte/r Herr/Frau Bürgermeister,  
in seiner Sitzung am XXXX hat der Jugendrat der Stadt XY beschlossen, folgenden Beschluss  
anzuregen:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept, wie das Verbot flächendeckend kontrolliert und durchgesetzt werden kann, Anwohner zum Rückbau aufgefordert und bei Verweigerung oder Zuwiderhandlung mit den festgeschriebenen Bußgeldern bestraft werden können.

### **Begründung:**

Infolge des Klimawandels nimmt die Häufigkeit langanhaltender Hitzeperioden seit geraumer Zeit immer stärker zu. Städte sind hierbei von extremer Hitze weitaus stärker betroffen als der ländliche Raum. Dies liegt mitunter an dem sehr dichten, windundurchlässigen Stadtkörper, auf den Einfall von Sonnenlicht und nicht auf Schatten optimierte Bebauung und vor Allem an den sehr dunklen, häufig pflanzenarmen Oberflächen im Stadtkörper, die zudem meist als Steinflächen besonders stark Hitze speichern.

So kommt es, dass Innenstädte bei besonders starker Hitze um bis zu 12 °C heißer sind als Waldgebiete. Diese Hitze ist nicht nur unangenehm, sondern kann auch tödlich enden, besonders für ältere Menschen, Kinder oder Menschen mit Vorerkrankungen. 2018 bis 2020 wurden fast 20.000 Todesfälle in Deutschland auf direkte Folgen der Sommerhitze zurückgeführt.



Doch nicht nur Hitzeereignisse: Auch Starkregenereignisse nehmen mit dem Klimawandel immens zu, hier seien Katastrophen wie im Ahrtal 2021 oder entlang von Flüssen in Niedersachsen 2023 erwähnt. Fehlende Versickerungsmöglichkeiten für die Wassermassen tragen dazu bei, dass es in städtischen Gebieten schneller und häufiger zu Überschwemmungen kommt.

Für das Land NRW sind mit dem Jahreswechsel Änderungen an der Landesbauordnung in Kraft getreten. Ein Element dieser Änderungen ist die Konkretisierung des §8 Abs. 1 BauO NRW, der nun soweit möglich konkret eine Begrünung oder Bepflanzung sowie Herstellung von Wasseraufnahmefähigkeit nicht überbauter Flächen fordert.

Pflanzen können bei Regen viel Wasser aufnehmen und Speichern, außerdem trägt die besondere Beschaffenheit bepflanzten Bodens dazu bei, dass Wasser versickern kann. Bei Hitze schaffen sie durch die Verdunstung von Wasser Abkühlung und strahlen im Gegensatz zu Steinen keine Hitze ab. Außerdem speichern sie CO<sub>2</sub> und bieten gefährdeten Insekten und Kleinstlebewesen Lebensraum. Werden Schottergärten durch Grüngärten ersetzt, ist dies ein wertvoller Beitrag zum Klima- und Artenschutz sowie zur klimaresilienten Gestaltung der Stadt.

Nach den Änderungen an der BauO NRW sind nun auch direkte Aufforderungen zum Rückbau von Schottergärten und zur Anlegung von Grüngärten durch die kommunalen Bauaufsichtsbehörden unstreitig möglich. (Möglich war es auch zuvor schon, vgl. Urteil des VG Minden, Az: 1 K 6952/21, doch mit der Gesetzesänderung besteht nun deutlichere Rechtssicherheit.) Verstöße gegen die BauO NRW oder die Grün- und Gestaltungssatzung werden rechtlich als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Damit jedoch Schottergärten tatsächlich vom Stadtbild verschwinden, bedarf es mehr als nur der bestehenden Regelungen und Sanktionsvorschriften. Eine systematische und flächendeckende, ausführliche Kontrolle ist hier essentiell, damit dieses Verbot auch Umsetzung findet. Diese könnte durch die Bußgelder in Teilen rückfinanziert werden und hätte dann weniger Einfluss auf den Haushalt.

Mit freundlichen Grüßen

[Name Vorsitz]

Vorsitzender des Jugendrates [Stadt]

